acquis, alors la question pourrait se poser de savoir s'il ne serait pas en droit d'être remboursé du coût de ces réparations sur le produit éventuel de la vente juridique des immeubles, avant toute répartition aux demandeurs. Mais la preuve de la nécessité des réparations à l'époque indiquée n'a pas été faite, non plus que celle des conséquences de leur inexécution. La seule constatation à cet égard est celle du rapport des experts d'après laquelle la maison était, au moment de la vente, en mauvais état d'entretien et n'aurait pu rester longtemps sans réparations urgentes. Cette constatation est manifestement insuffisante et ne permet en aucune facon de décider si et dans quelle mesure les réparations faites étaient nécessaires dans le sens sus-indiqué.

Il est hors de doute, toutefois, que ces réparations ont augmenté la valeur des immeubles. Cette plus-value sera représentée par l'excédent du produit de la réalisation juridique des immeubles après prélèvement de la somme de 7000 fr. représentant la valeur de ces immeubles au moment de la vente révoquée. Cet excédent reviendra naturellement au défendeur, tandis que la somme de 7000 fr. sera appliquée, d'abord, au paiement des créances hypothécaires qui grevaient les immeubles au moment de la vente (voir chiffre 8 ci-dessus), puis ensuite au paiement des créances des demandeurs en capital, intérêts et frais de poursuite, le restant éventuel devant également revenir au défendeur.

11. — Il suit de ces considérations que la seconde conclusion reconventionnelle est, comme la première, mal fondée et doit être écartée, sous réserve des droits reconnus au défendeur à teneur des motifs qui précèdent.

Par ces motifs.

218

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est écarté et le jugement de la Cour civile du canton de Vaud, du 17 octobre 1899, confirmé dans le sens des motifs du présent arrêt.

VIII. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation de la justice civile.

30. Urteil vom 19. Januar 1900 in Sachen Schmid gegen Bolliger.

Art. 56 Org.-Ges. Liegenschaftenkauf. Betrügerische Angaben des Verkäufers betr. die Mieterträgnisse. Haltung des Kaufes durch den Käufer und Schadener satzklage desselben aus Art. 50 ff. in Verbindung mit Art. 24 O.-R. Inkompetenz des Bundesgerichtes, Art. 231 Abs. 2 O.-R. Auch die Willensmängel beim Liegenschaftenkaufe und deren Wirkungen sind vom kantonalen Rechte beherrscht.

A. Am 6. Januar 1898 fam zwischen bem Kläger 3. A. Schmid, Kaufmann, und bem Beklagten Fr. Bolliger, Metger in Rurich ein Kauf- bezw. Tauschvertrag zu stande, wonach Bolliger bem Schmid ein an ber Rieterstrage, Zurich II gelegenes Wohnhaus famt Okonomiegebäude und Umgelande jum Preise von 105,000 Fr. verkaufte. Gleichzeitig trat Schmid dem Bolliger 111 Aren 84,3 Quadratmeter Land in Seebach um den Preis von 30,921 Fr. 55 Cts. ab. Nach Vollziehung dieses Vertrages behauptete Schmid, der Beklagte Bolliger habe ihm vor dem Raufsabschlusse über die Rendite seiner Liegenschaft die Angabe gemacht, er beziehe folgende Mietzinfe: Rurs Erdgeschoft 800 Fr., für ben ersten Stock 800 Fr., für ben zweiten Stock 850 Fr., für ben britten 700 Fr., für Stall und Remise 850 Fr. und für die im Otonomiegebaude befindliche Wohnung 320 Fr., im ganzen also 4320 Fr. In der Boraussetzung, daß diese Un= gaben richtig seien, habe er fich entschlossen, ben vom Beklagten geforderten Raufpreis von 105,000 Fr. zu bezahlen. Unläglich ber Fertigung habe ber Beklagte fünf Mietverträge vorgewiesen und dabei bemerkt, daß er benjenigen Mietvertrag, den er mit bem Mieter der im Okonomiegebaude befindlichen Wohnung abge= schlossen habe, dem Kläger später zustellen werde. Erst nachträglich habe fich herausgestellt, daß bas Otonomiegebaude im Gangen einen Bins von 850 Fr. abwerfe, daß also in diesem Betrag ber

Mietzins für die Wohnung, der allerdings 320 Fr. ausmache, inbegriffen sei. Die Rendite der gekauften Liegenschaft belaufe sich somit nicht auf 4320 Fr., sondern nur auf 4000 Fr. Der Kläger kapitalisterte diese Differenz und kam auf diese Weise zu einem Schadenersah von 8000 Fr. Diese Forderung klagte er (neben andern, nicht mehr im Streite liegenden Posten) gegen den Beklagten gerichtlich ein. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an; er bestritt, daß er dem Kläger salsche Angaben über die Rendite der Liegenschaft gemacht habe.

Die erste Instanz (Bezirksgericht Zürich, III. Abteilung) hat bie Klage bis zum Belaufe von 7000 Fr. gutgeheißen. In den Entscheidungsgründen wird wesentlich ausgeführt: Der vorge= brachte Standpunkt des Beklagten, daß dem Getäuschten nach Art. 24 D.=R. nur das Recht zustehe, vom Vertrage zurudzu= treten und Ersat bes negativen Bertragsinteresses zu verlangen, daß dagegen die Genehmigung des Raufes die Geltendmachung einer Schabenersatforderung ausschließe, sei ein unrichtiger. In einer derartigen Anordnung läge eine außerordentliche Härte und eine Begunftigung bes unreblichen Geschäftsverkehrs, von ber von vornherein nicht anzunehmen sei, daß sie im Willen und in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe. In Art. 24 D.=R. sei freilich nur davon die Rede, daß der Betrogene berechtigt fei. ben Bertrag als ungültig anzufechten. Daß der andere Teil ver= pflichtet sei, ihm den aus der Aufhebung des Vertrages erwachsen= ben Schaben bezw. bas fog. negative Vertragsinteresse zu vergüten, sei nicht in Art. 24 D.=R. ausgesprochen, sondern das ergebe sich aus der Anwendung der Art. 50 ff. D.=R. Gin Betrug sei selbstverständlich eine unerlaubte Handlung im Sinne des Art. 50 D.=R., und verpflichte ben schuldigen Teil zum Schadenersat. Nun sei nicht abzusehen, warum der Betrogene nicht auch dann eine Schadenersatforderung auf Art. 50 D.=R. sollte stützen können, wenn er den Vertrag trot des Betruges gelten lasse. Für eine derartige Auffassung lasse sich schlechterdings keine Begrunbung finden. Zudem stelle Art. 28 O.=R. noch ausdrücklich den wohl selbstverständlichen Sat auf, daß die Genehmigung eines wegen Betruges unverbindlichen Kaufes den Anspruch auf Schadenersatz nicht ohne weiteres ausschließe. Es musse deshalb

untersucht werden, ob dem Rläger ein Schaben erwachsen sei und ob er nicht aus besondern Gründen, etwa wegen Berjährung ober Verzichtes mit einer Entschädigungsforderung ausgeschloffen werden muffe. Derartige Ausschlufgrunde seien übrigens nicht geltend gemacht worden. Unhaltbar fei freilich der rechtliche Stand= punkt des Klägers, der sich, nachdem er in der Hauptverhandlung zur rechtlichen Begrundung seiner Klage gar nichts vorgebracht habe, in der Schlußverhandlung auf die Art. 243 u. ff. O.=R. berufen habe. Diese Artikel beziehen sich nur auf die Gemähr= leiftung wegen Sachmängel, die aber hier nicht behauptet seien. wie sich denn auch die Rlage nicht als Preisminderungs=, sondern als Schadenersattlage darstelle. Der Beklagte bestreite nun aber im weitern, den Rlager durch betrügerische Angaben jum Bertragsschlusse verleitet zu haben. In dieser Hinsicht treffe die Beweistaft den Kläger. In Würdigung des Zeugenbeweises fei biefer Beweis als geleiftet zu betrachten. Das Quantitativ betreffend fei vom Beklagten ausdrücklich nichts eingewendet worden, allein aus dem Standpunkte, den er eingenommen habe, muffe wohl geschlossen werden, daß er eventuell die Hohe der klägerischen Forberung bestritten wissen wolle. In Betracht falle immerhin, daß vom Beklagten bestimmte Einwendungen nicht erhoben wor= ben seien; so habe er namentlich nicht behauptet, daß eine Stei= gerung der Mietzinse, zu denen die verschiedenen Räumlichkeiten vom Beklagten vermietet gewesen seien, möglich sei, und daß sich auf diese Weise jene Differenz gang ober teilweise ausgleichen lasse. Ebensowenig sei behauptet worden, daß der Kläger das Haus in jedem Falle, also auch dann zum Preise von 105,000 Fr. erworben hatte, wenn ihm bekannt gewesen ware, daß sich die Rendite auf nur 4000 Fr. ftatt 4320 Fr. belaufe. Es sei des= halb, und dafür spreche ja auch die große Wahrscheinlichkeit, davon auszugehen, daß wenn der Rläger sich entschlossen habe, den vom Beklagten verlangten Breis zu bezahlen, für ihn die vermeintliche Bobe des Zinsertrages beftimmend gewesen sei. Es erscheine des halb angängig, die Differenz zwischen der lettern und der wirklichen Rendite der Schadensberechnung zu Grunde zu legen. Dabei durfe aber nicht so verfahren werden, daß dieselbe kapitali= fiert werde. Vielmehr sei der Kaufpreis in dem Verhaltnis zu

reduzieren, in welchem der wirkliche Mietwert hinter dem angeb= lichen zurücklieibe. Der nach der Formel

105,000 : X = 4320 : 4000

berechnete Schaden belaufe sich dann auf 7778 Fr. Da aber in Wirklichkeit der Schaden, dessen Größe noch von zahlzreichen andern Momenten beeinflußt sein könne, sich nicht bezechne, sondern nur schätzen lasse, und die Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß der Schaden eher kleiner als größer sei, so rechtefertige es sich, jene Zahl nach unten auf 7000 Fr. abzurunden.

Die zweite Instanz hat durch Urteil vom 6. Mai 1899, in Abanderung des erstinstanzlichen Urteils, die Klage abgewiesen, im wesentlichen aus folgenden Grunden: Die Feststellung ber Borinftang, es fei bewiesen, daß ber Beklagte dem Kläger bolofer= weise unrichtige Angaben bezüglich ber Mieterträgnisse ber verkauften Liegenschaft gemacht habe, konne unter Berweisung auf bie erstinstanzliche Begrundung bestätigt werden. Dagegen frage fich nun, ob der Kläger, der nicht gemäß Art. 24 D.-R. den Raufvertrag als unverbindlich erklären, sondern ihn halten wolle, bennoch ben ihm entstandenen Schaden einklagen konne. Wenn in dieser Beziehung bas Bezirksgericht auf Art. 28 D.=R. ab= ftelle, fo fei zu bemerken, daß biefe Gesetzesbestimmung nicht etwa eine neue Grundlage für eine eigenartige Schadenersatforberung schaffe, sondern lediglich bestimme, daß die Genehmigung des Bertrages nicht die Geltendmachung einer allfälligen auf Art. 50 D.=R. zu basierenden Klage ausschließe. Als Schaden, ber dem= nach in Betracht fomme, konne nun aber nicht der Nachteil betrachtet werden, der dem Käufer infolge der Haltung des Kaufvertrages erwachse. Denn biesen Schaben hatte er burch Bestreitung ber Gultigkeit bes Raufvertrages abwenden konnen. Das Gefet würde offenbar dies ausdrücklich fagen, wenn es den Grundsat hatte aufstellen wollen, daß der Raufer im Falle bes Urt. 24 entweder den Vertrag nicht gelten lassen oder den Nachteil ein= klagen könne, der ihm bei Nichtanfechtung desselben entstehe. In Frage könne also nur ein weiterer Schaden kommen, ben ber Räufer auch einklagen könnte bei Nichthalten des Kaufes, bas negative Bertragsintereffe. Die Meinung bes Art. 28 sei ledig= lich, daß ein folcher Schaden auch bann, wenn ber Rauf gehalten

werbe, einklagbar sei. Doch sei dies nicht weiter auszuführen, da ber Kläger einen folchen Schaben gar nicht behauptet habe. Die Motive jum Entwurfe fur ein burgerliches Gefetbuch II. S. 576 beantworten allerdings die vorwürfige Frage in entgegengesettem Sinne, davon ausgehend, daß durch den Vertragsabichluß ber Schaden entstanden sei, so daß er nun entweder infolge Anfechtung des Bertrages oder durch Ginklagung einer Entschädigungs= fumme seine Wirkung übe. Allein nach der durch die Theorie und Praxis den einschlägigen Bestimmungen des Obligationen= rechtes gegebenen Auslegung (vgl. von Tuhr in der Zeitschrift für schweizerisches Recht XVII, 1 ff.) sei der Bertrag, bei dem ber eine Teil durch betrügerische Handlungen bes andern zum Abschlusse bestimmt worden sei, nicht nur anfechtbar, wie nach bem deutschen burgerlichen Gesethuche, § 124, sondern unver= bindlich für den Betrogenen. Gebe man hievon aus, so könne also auch nicht gesagt werden, daß dieser nichtige Bertrag eine schädigende Wirkung dem gegenüber ausüben könne, der ihn nicht zu genehmigen brauche. Von einem andern Gesichtspunkte aus komme allerdings von Tuhr S. 19 dazu, dem betrogenen Teile eine Schadenersattlage einzuräumen, indem er unterscheite zwischen dem Falle, wo der eine Teil ohne die Vorspiegelungen bes andern überhaupt einen Vertrag nicht abgeschlossen hatte (hier folle der Bertrag ungultig fein), und dem Falle wo der Dolus des einen Kontrahenten den andern lediglich zur Accep= tierung weniger gunftiger Bedingungen veranlagt habe; hier folle biefer ben Schaben einklagen, bagegen nicht ben Bertrag als un= verbindlich erklären können. Allein für eine folche Unterscheidung biete der Wortlaut des Gesetzes durchaus keine Anhaltspunkte; auch wurde die Durchführung berfelben das Refultat haben, daß der betrogene Teil durch seine Klage thatsächlich bessere Ber= tragsbedingungen erzwecken und erreichen werde, als die verein= barten. Mit Recht habe baber die Gerichtspraxis den Vertrag für den betrogenen Teil in allen Fällen als unverbindlich er= klärt, in denen der Jrrtum, in dem er sich beim Bertragsschlusse befunden habe, durch beirugerische Handlungen des andern Teils erregt worden sei. Wenn die Rlage nach den gemachten Ausführungen nicht auf Art. 50 D.-R. geftützt werden konne, fo

224

komme weiter in Frage, ob der Kläger seine Forderung auf Art. 243 begründen, also die Minderungsklage anstellen konne Doch sei dies zu verneinen. Die Angabe bes Berkaufers eines Gebäudes, es trage eine bestimmte Summe von Mietzinsen ein. fei nicht die Zusicherung einer dem Obiekte innewohnenden Eigenschaft. Der Mietwert bestimme sich vielmehr aus den vorhandenen Gigenschaften der Sache, die hier nicht fraglich seien und über die ber Berkaufer unrichtige Angaben nicht gemacht babe. Behauptungen, die der Eigentumer aufstelle, und die zwar auf die verkaufte Sache Bezug haben, aber nicht Eigenschaften derselben beireffen, können daher wohl im Falle ihrer Un= richtigkeit zur Anwendung des Art. 24, nicht aber zur Geltend= machung des Art. 243 führen (val. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes von 1898, Rr. 118, und handelsrechtliche Entsch. XVI, S. 122).

B. Gegen diese Entscheidung hat der Rläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage: es sei in Abanderung von Dispositiv 1 des angesochtenen Urteils die Klage gutzuheißen und der Beklagte Bolliger zu verpflichten, außer ber anerkannten bezahlten Voit von 1507 Fr. 70 Cts., weitere 7000 Fr. an den Kläger zu bezahlen.

In der Berufungserklärung wird babei hinfichtlich der Kompetenzfrage bemerkt: Die Kompetenz des Bundesgerichtes sei gegeben, da die Schadenersatforderung von 7000 Fr. auf Art. 50 D.=R. gestützt werde. Es handle sich somit um die Anwendung eitgenössischen Rechtes. Daß der Betrug bei einem Liegenschaften= kaufe begangen worden, sei irresevant, vielmehr falle nur in Betracht, daß eine widerrechtliche handlung von Seiten des Be-Klagten vorliege und hierauf eine Schadenersatklage gegründet werde. Nur die Bestimmungen über den Liegenschaftenkauf in feinen vertraglichen Beziehungen seien dem kantonalen Rechte vorbehalten und diesem unterstellt. Dagegen sei bei den Bestim= mungen über "unerlaubte Handlungen" dem kantonalen Rechte nirgends Spielraum gelassen und unterstehen diese somit schlecht= hin und ausnahmslos dem eidgenössischen Rechte, denn nur soweit die Regelung einer Materie dem kantonalen Rechte vorbehalten fei, könne folches zur Anwendung kommen. Das Bundesgericht fei also kompetent.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz bes Bundesgerichts hängt bavon ab, ob in per Sache eidgenössisches ober aber kantonales Recht anwendbar ift. Nun kann einem Zweifel nach der in Anwendung bes Art. 231 Abf. 2 D.-R. erwachsenen konstanten bundesrechtlichen Bravis nicht unterliegen, daß ber zwischen ben Parteien am 6. Januar 1898 abgeschlossene Bertrag als Kauf= (ober Tausch=) vertrag über Liegenschaften in allen Beziehungen nicht dem eidgenöffischen, fondern dem kantonalen Rechte untersteht, so daß für denselben fowohl die speziellen den Rauf betreffenden, als auch die allaemeinen Bertragsrechtsnormen bes eidgenöffischen Obligationen= rechts als folche, als Normen des eidgenössischen Rechts, nicht gelten.

2. Danach ist benn in erster Linie klar, daß sich die Frage, ob der Beklagte vertraglich für die Richtigkeit seiner Angaben über ben bisherigen Mietertrag bes verkauften Saufes einzustehen habe, nach kantonalem und nicht nach eidgenössischem Rechte be= urteilt. Das Bundesgericht ift daher nicht kompetent zu unterluchen, ob nicht allfällig die gedachte Angabe als dictum promissum zu betrachten fei, fo bag ber Beklagte bem Rlager ex contractu auf sein Interesse an der Richtigkeit berfelben hafte. sondern es ist in dieser Hinsicht die angefochtene, diese Frage verneinende Entscheidung der Vorinftanz ohne weiteres maß=

aebend.

. 3. Im weitern aber ergiebt fich aus bem erwähnten Grundfate, daß für Liegenschaftskauf= ober Tauschverträge bas kanto= nale Recht auch die Willensmängel, welche beren Gultigkeit affizieren, und bie Wirkungen derfelben regelt, mahrend die Beftim= mungen des eidgenössischen Obligationenrechts über "Mängel des Bertragsabschlusses," wie sie in Art. 18-28 O.R. niedergelegt find, als solche, als Normen bes eidgenössischen Rechts, auf die Liegenschaftstauf= oder Tauschverträge keine Anwendung finden. Das fantonale Recht bestimmt bemgemäß 3. B. barüber, welcher Frrtum bei Liegenschaftstäufen als wefentlicher zu betrachten fei und welche Wirkung bem wesentlichen Frrtum zukomme, ob ber=

felbe bas Geschäft (wie im Obligationenrecht) nur für den Irrenden unverbindlich, ober zu einem absolut nichtigen, für beide Teile unverbindlich mache. Demgemäß bestimmt benn auch bas kantonale Recht darüber, welche Wirkung ein bei bessen Abschluß: geübter Betrug auf die Gultigkeit bes Liegenschaftskaufes ausübe. Awar kann bas kantonale Recht felbstverständlich die Schadenersakpflicht bes Betrügers nicht ausschließen, denn der Betrug ift zweifellos eine unerlaubte Handlung im Sinne bes Art. 50 D.=R... fo bak aus berfelben ein Schabenersatzanspruch fraft eidgenössischen Rechts entsteht, welchen das kantonale Recht, da in dieser Hinsicht ein Borbehalt für basselbe nicht gemacht ift, nicht beseitigen kann. Dagegen steht bem kantonalen Rechte, ba es eben bas Bertrags= recht bes Liegenschaftskaufes in vollem Umfange normiert, in thesi frei, zu bestimmen, daß Betrug den badurch berbeigeführten Liegenschaftstauf nichtig, für beibe Teile, nicht nur für ben Betrogenen, fondern auch fur den Betruger, vorbehaltlich der Schabenersappflicht besselben, unverbindlich mache; es kann baber folgeweise auch bestimmen, daß zwar der Betrüger an den Bertrag, bei Genehmigung desfelben burch den Betrogenen, gebunden: fei, bezw. daß der Betrogene den Betruger burch feine Genehmi= aung des Bertrages bei demfelben festhalten konne, allein bloß in bem Sinne, daß er nur die Wahl habe, entweder bei ber Erfullung bes Bertrages, so wie berselbe abgeschloffen ift, zu beharren. ober aber ben Vertrag abzulehnen und Schabenersatz zu verlangen, bak er aber nicht ben Bertrag aufrechthalten und baneben Ent= schädigung für die schädigenden Wirkungen des Bestehenbleibensbesselben verlangen burfe. Auch hiebei handelt es sich eben um bie Wirkungen bes Willensmangels auf die vertragliche Rechts: stellung der Parteien, speziell barum, in welchem Sinne der betrogene Teil den Gegner bei dem Bertrage festhalten konne, bezw. welche Wirkungen fich an seine Genehmigung des Bertrages, welche benfelben erft zu einem rechtsbeftandigen macht, knupfen. Im wesentlichen in dem lettangegebenen Sinne nun hat die Borinstanz die Bestimmungen bes Obligationenrechts über ben Gin= fluß des Willensmangels des Betrugs auf Gultigfeit und Wir= kungen bes Bertrages aufgefaßt und auf ben Liegenschafistauf angewendet, wenn fie ausführt, daß ber Betrogene, wenn er dent

für ihn unverbindlichen Vertrag durch seine Genehmigung aufrechthalte, zu einem gültigen mache, nicht gleichzeitig Ersat des
durch die Haltung des Vertrages ihm entstandenen Schadens,
sondern nur eines (nicht näher desinierten) "negativen Vertragsinteresses" verlangen könne. Ob nun diese Auffassung richtig ist,
mag zweiselhaft erscheinen; allein es entzieht sich deren Nachprüfung der Kompetenz des Bundesgerichts, da eben die bezüglichen Vestimmungen des Obligationenrechts im vorliegenden Falle
in ihrer Anwendung auf den Liegenschaftskauf nicht als Normen
des eidgenössischen, sondern des subsidiären kantonalen Rechts in
Vertracht kommen. Ist dem aber so, so ist durch die Entscheidung
über eine präjudizielle Frage des kantonalen Rechts der Deliktsklage des Klägers die Erundlage von vornherein entzogen.

Demnach hat bas Bunbesgericht erkannt:

Auf die Berufung bes Klägers wird nicht eingetreten.

31. Arrêt du 24 février 1900, dans la cause Vincent contre Priester.

Incompétence du Tribunal fédéral pour statuer sur les frais et dépens des instances cantonales quand il a annulé l'arrêt de la dernière instance cantonale et qu'il n'est nanti d'aucun recours en réforme.

Vu:

Que par arrêt du 8 octobre 1897 le Tribunal fédéral (1^{re} Section) a prononcé:

- 1. Le recours de sieur Vincent contre l'arrêt de la Cour de Justice de Genève, du 12 juin 1897, est déclaré fondé; en conséquence le dit arrêt est annulé et la cause renvoyée devant les instances cantonales pour être jugée à nouveau après administration des preuves offertes par le recourant;
- 2. Un émolument de justice de 30 fr. est mis provi-